
INFORMATION
BETREFFEND
INHABER-TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN
(WKN/ISIN: A1KQXX/DE000A1KQXX5)

Vorläufiges Insolvenzverfahren über das Vermögen der GOLDEN GATE GmbH

1. Am 02.10.2014 stellte die am selben Tag neu bestellte Geschäftsführung der GOLDEN GATE GmbH Insolvenzantrag. Grund hierfür ist, dass die Gesellschaft insolvenzrechtlich überschuldet und zahlungsunfähig ist. Zudem konnte die am 11.10.2014 fällige Unternehmensanleihe weder bezüglich ihres jährlichen Zinscoupons (6,5% p.a.) bedient werden, noch zurückgezahlt werden.
2. Mit Beschluss des Amtsgerichts München – Insolvenzgericht – vom 08.10.2014 wurde Herr Rechtsanwalt Axel W. Bierbach von der Kanzlei Müller-Heydenreich Bierbach & Kollegen zum vorläufigen Insolvenzverwalter bestellt. Den Anordnungsbeschluss finden Sie anbei.
3. Das Insolvenzverfahren wird vermutlich zum 01.12.2014 eröffnet. Ziel eines jeden Insolvenzverfahrens ist gemäß § 1 Insolvenzordnung (InsO) die Befriedigung der Gläubiger und der Erhalt des Unternehmens. Wie diese beiden Interessen im Fall der GOLDEN GATE GmbH am besten verfolgt werden können, wird der vorläufige Insolvenzverwalter gemeinsam mit Herrn Dr. Hans Volkert Volckens als neuem Geschäftsführer der GOLDEN GATE GmbH in den nächsten Wochen prüfen. Dem vorläufigen Insolvenzverwalter und der neuen Geschäftsführung ist eine möglichst weitgehende Befriedigung der Anleihegläubiger ein wichtiges Anliegen.
4. Die Inhaber von Teilschuldverschreibungen (WKN/ISIN: A1KQXX/DE000A1KQXX5) (im Folgenden: „Anleihegläubiger“) sind im eröffneten Insolvenzverfahren Gläubiger der GOLDEN GATE GmbH im Sinne und im Range des § 38 InsO. Gläubigervorrechte existieren im deutschen Insolvenzrecht nicht mehr. Die Anleihegläubiger sind daher mit allen übrigen Gläubigern der GOLDEN GATE GmbH gleichrangig.
5. Unabhängig von den Ausführungen unter Punkt 4 bleiben die den Anleihegläubigern bestellten Sicherheiten gemäß § 8 der Anleihebedingungen selbstverständlich bestehen. Dies gilt sowohl für die eingeräumten Eigentümerbriefgrundschulden als auch für die Zession der laufenden und künftigen Mietforderungen aus dem Objekt Bahnhofstraße 86. Gegebenenfalls wird hieraus eine vorrangige Befriedigung der Anleihegläubiger nach den einschlägigen insolvenzrechtlichen Vorschriften, namentlich gemäß §§ 49 ff. InsO, erfolgen können.
6. Die Anleihegläubiger können nach Verfahrenseröffnung ihre Forderung zur Insolvenztabelle anmelden. Dies geschieht in der Regel durch einen sog. „gemeinsamen Vertreter“. Das Insolvenzgericht wird gemäß § 19 Abs. 2 S. 2 Schuldverschreibungsgesetz

(SchVG) zum Zweck der Wahl und Bestellung eines solchen gemeinsamen Vertreters eine Gläubigerversammlung einberufen. Hierzu wird eine gesonderte Einladung im Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Ein gemeinsamer Vertreter für die Anleihegläubiger ist allein berechtigt und verpflichtet, die Rechte dieser Gläubiger im Insolvenzverfahren geltend zu machen, vgl. § 19 Abs. 2, 3 SchVG. Über Neuigkeiten betreffend die Einberufung einer Gläubigerversammlung bzw. die Wahl eines gemeinsamen Vertreters werden wir Sie jeweils zeitnah auch auf dieser Homepage sowie auf der Unternehmenshomepage informieren.

7. Sollten Sie auf einen Verteiler aufgenommen werden wollen, senden Sie bitte eine entsprechende E-Mail an Anleihe@goldengate-gmbh.de. In dieser E-Mail geben Sie bitte Ihre postalische Adresse, Ihre sonstigen Erreichbarkeiten sowie die Höhe Ihrer Anteile an.
8. Besonders zu betonen ist, dass der vorläufige Insolvenzverwalter bemüht ist aufzuklären, wo die Anleihegelder sind und warum eine Bedienung der Zinsen und die Rückzahlung der Anleihe zum 11.10.2014 nicht möglich war.
9. Eine zuverlässige Aussage darüber, welche Befriedigung die Anleihegläubiger kurz-, mittel- oder langfristig erhalten werden, ist in diesem frühen Verfahrensstadium leider noch nicht möglich.

Axel W. Bierbach

RECHTSANWALT

VORLÄUFIGER INSOLVENZVERWALTER